

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilage: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 0,50 Goldmark. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Rasfer, Berlin. Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Steindrenner, Berlin. Redaktion und Expedition: Berlin SO. 18, Am Köpenicker Park 2.

Inserate: Die sechsgepaßte Nonparellzeile ober deren Raum 1.—RM, Arbeitervermittlungen 50 Pf., Verbandsanzeigen 30 Pf. pro Zeile.

Die Aussperrung.

Einen Erfolg hat der Arbeitgeberverband mit seinem Aussperrungsbeschlusse erzielt; voraussichtlich wird es der einzige bleiben: Unser Verbandstag, der am 21. Juni in Stuttgart eröffnet werden sollte, mußte vertagt werden, er wird voraussichtlich im Spätkommer abgehalten werden. Dieser Beschlusse war notwendig, denn es ist selbstverständlich, daß in dieser Zeit die Funktionäre des Verbandes an ihrem Posten sein müssen. Für die Stuttgarter Kollegen, die umfangreiche Vorbereitungen für den Verbandstag getroffen hatten, ist die Verschiebung unangenehm, aber der Schmerz läßt sich ertragen. Sie werden dafür die Genugtuung haben, daß der Verbandstag in Stuttgart zugleich eine Siegesfeier des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes sein wird.

Ubrigens haben sich die Unternehmer durch ihren Aussperrungsbeschlusse selbst ein ähnliches Mißgeschick zugefügt. Der Wirtschaftsverband der deutschen Holzindustrie hatte für den 21. bis 23. Juni in Wiesbaden eine große Tagung geplant, für die er ein umfangreiches Programm veröffentlicht hat. Diese Tagung wurde abgeblasen, weil wegen der Aussperrung nur mit einem schwachen Besuch zu rechnen war.

Wie groß ist der Umfang der Aussperrung? Der Arbeitgeberverband ist mit dem Erfolg, den er in der Hinsicht erzielt hat, sehr zufrieden. Er schreibt in der „Holzindustrie“ vom 17. Juni:

„Wir haben nach den vorliegenden Meldungen allen Grund, mit der Durchführung der nach reiflicher Überlegung als Abwehr übermäßiger Forderungen der Holzarbeiter, von denen kein Pfennig abgelassen wurde, beschlossenen Maßnahmen zufrieden zu sein, und wenn es in Reichweite an einzelnen Orten Tischlereien gibt, in denen noch Holzarbeiter beschäftigt sind, so ändert das nichts an der Tatsache, die auch „Vorwärts“ und Holzarbeiter-Verband nicht entstellen können, daß alle Plätze, die für die Holzindustrie einige Bedeutung haben und überhaupt an der Bewegung auf Grund der Verhandlungen, die zentral geführt worden sind, beteiligt sind, von der Bewegung erfasst sind.“

Deutlicher als alle Redensarten reden die Zahlen. Wir geben nachstehend eine Übersicht der für die Aussperrung in Betracht kommenden Bezirke mit der Zahl der in den Vertragsbetrieben beschäftigten Arbeiter nach dem Stande vom Schlusse des Jahres 1924 und daneben die Zahl der bis zum 20. Juni Ausgesperrten:

Landesbezirk	Beschäftigte Arbeiter	Ausgesperrte
Bayern	14 588	2 773
Württemberg	12 927	4 237
Baden	4 820	1 835
Thüringen	6 511	2 967
Sachsen	26 789	9 841
Brandenburg	6 151	1 340
Hamburg	6 995	2 385
Schleswig-Holstein	2 071	914
Rheingebiet einschl. Köln und Düsseldorf	9 642	2 460
Bergisches Land	1 340	1 164
Schlesien	10 622	3 000
Cassel	500	400
Zusammen	102 956	33 316

Wenn der Arbeitgeberverband erklärt, allen Grund zu haben, mit diesem Ergebnis seines Aussperrungsbeschlusses zufrieden zu sein, dann muß man seine Bescheidenheit bewundern, die in starkem Gegensatz zu dem Selbstbewußtsein steht, mit dem er sich anmaßt, die Arbeitsbedingungen im gesamten deutschen Holzgewerbe diktieren zu wollen. Entweder ist die Mitgliederzahl des Arbeitgeberverbandes so gering, daß mit der Zahl der Ausgesperrten sein ganzes Einflußgebiet im wesentlichen erschöpft ist, oder aber die Mehrzahl seiner Mitglieder verzichtet darauf, den unsinnigen Beschlüssen der „Köpfe“ des Arbeitgeberverbandes Folge zu leisten und ihre Betriebe zu ruinieren. Wir überlassen es dem Vorstand des Arbeitgeberverbandes, sich für eine dieser beiden Möglichkeiten zu entscheiden; ein Drittes gibt es nicht.

Der „Erfolg“ des Aussperrungsbeschlusses tritt noch deutlicher in Erscheinung, wenn man einzelne Orte betrachtet. Da sind z. B. in Chemnitz von 1302 Beschäftigten in Vertragsbetrieben 270 ausgesperrt, in Dresden von 4828 1800, in Gera lauten die entsprechenden Zahlen 1230 und 460, in München 3366 und 868, in Nürnberg 1451 und 365. Wir könnten diese Liste noch stark verlängern, doch wollen wir nur noch ein drastisches Beispiel für den Eifer nennen, mit welchem der Aussperrungsbeschlusse befolgt wird. In Ludenwalde sind von 350 in Vertragsbetrieben Beschäftigten ganze 6 Mann ausgesperrt. Ludenwalde ist der Wohnsitz des Vorsitzenden des Landesver-

bandes Brandenburg des Arbeitgeberverbandes, der das Rundschreiben unterzeichnet hat, in dem genaue Anweisungen für die Durchführung der Aussperrung gegeben wurden. In dem Betriebe dieses Vorsitzenden ist aber kein einziger Arbeiter ausgesperrt.

Zu dem Aussperrungsgebiet zählt der Arbeitgeberverband in seinen Rundgebungen auch „Teile von Pommern“. In Pommern hat der Arbeitgeberverband lediglich Mitglieder in Swinemünde. Dort ist aber ebensowenig ein Arbeiter ausgesperrt wie sonst in ganz Pommern. Ubrigens dürfte der Umfang der Aussperrung ihren Höhepunkt überschritten haben. Es treffen wohl noch vereinzelte Neuemstellungen ein, größer ist aber die Zahl derer, die abgemeldet werden, weil die Unternehmer den Schwindel des Arbeitgeberverbandes durchschaut und ihre Betriebe wieder geöffnet haben.

Der Arbeitgeberverband muß schwindeln, um seinen Mitgliedern den Aussperrungsbeschlusse plausibel zu machen und sie bei der Stange zu halten. Der vom Vorstand des Arbeitgeberverbandes bewirkte Abbruch der Verhandlungen am 6. Juni ist nicht so vor sich gegangen, wie es die Unternehmer gewünscht haben. Deshalb wird darüber geflissentlich unwahr berichtet. Wir haben die vom Arbeitgeberverband hierüber veröffentlichte Darstellung bereits in der vorigen Nummer als bewußt unwahr bezeichnet. Das hindert ihn aber nicht, seine Unwahrheit kräftig zu unterstreichen. In der „Holzindustrie“ vom 15. Juni beschäftigt er sich an leitender Stelle mit dem „Offenen Brief“ unseres Verbandsvorstandes, und er behält sich vor, auf seinen Inhalt zurückzukommen, nur eine Drohung will er unverzüglich richtigstellen. Und nun drückt er wieder eine angebliche „Erklärung“ der Holzarbeiterverbände vom 6. Juni 1925 ab, der er die „Erklärung“ der Arbeitgeber vom 6. Juni 1925 gegenüberstellt. Eine Lüge wird nicht deshalb zur Wahrheit, wenn man sie mit dreifacher Stirn unaufhörlich wiederholt. Tatsache ist, daß die Vertreter der Holzarbeiterverbände am 6. Juni keine formulierte Erklärung abgegeben haben. Ihr Sprecher hat den Satz, den der Fälscher in der formulierten Erklärung durch Fettdruck hervorhebt: „Wir verlangen jedoch, daß die gestellten Forderungen in vollem Umfange erfüllt werden“, auch dem Sinne nach nicht ausgesprochen. Der Arbeitgeberverband braucht aber eine solche Erklärung, und deshalb erfindet er sie.

Sehr schmerzlich mag es der Leitung des Arbeitgeberverbandes sein, daß seiner Wahrheitsliebe im eigenen Lager mißtraut wird. Der Verband sächsischer Tischlermeister, dessen Mitglieder zum großen Teil auch dem Arbeitgeberverband angeschlossen sind, hat am 15. Juni seine Generalversammlung in Dresden abgehalten. Er hat sich dabei auch mit der Aussperrung beschäftigt und eine Entschließung angenommen, in welcher er der Meinung Ausdruck gibt, „daß die Verhandlungsmöglichkeiten nicht erschöpft sind und es die Pflicht des Reichsschlichters ist... den Versuch einer Einigung zu machen.“ Die „Holzindustrie“ berichtet über die Generalversammlung, aber sie verschweigt diese Entschließung schamhaft. Sie teilt nur mit, es sei beschlossen worden, in den Betrieben des Verbandes sächsischer Tischlermeister keine Lohnzulagen zu gewähren. Inzwischen hat sich der Vorstand des Verbandes sächsischer Tischlermeister in Verfolg der erwähnten Entschließung an das Reichsarbeitsministerium gewandt und dessen Vermittlung angerufen. Dieses hat die Angelegenheit an den zuständigen Schlichter in Sachsen abgegeben, der die Landesparteien zu einer Verhandlung geladen hat.

Aber die Rechtslage in dem Streit hat sich der Arbeitgeberverband eine ganz merkwürdige Doktrin zurechtgelegt. Bekanntlich ist auf das Drängen der Unternehmer seinerzeit an Stelle der zentralen Lohnregelung die bezirkliche getreten, und als der Arbeitgeberverband später den Reichsmantelvertrag zerstückeln wollte, mußten bezirkliche Tarifverträge abgeschlossen werden, für welche die Zentralvorstände als Vertragspartner nicht in Betracht kommen. Jetzt will der Arbeitgeberverband wieder zur zentralen Lohnregelung übergehen. Er hat sich von seinen Bezirksverbänden die sogenannte Vollmacht geben lassen, zentral zu verhandeln, oder richtiger gesagt, die Aussperrung zentral vorzubereiten. Unser Verbandsvorstand hat sich bereit erklärt, über die abgelaufenen bezirklichen Lohnabkommen gleichzeitig an einem Ort zu verhandeln. Er hat aber keinen Zweifel darüber gelassen, daß es sich dabei, wie es auch die geltenden Verträge vorsehen, darum handelt, bezirkliche Abkommen zu treffen. Nachdem sich der Versuch, so zu verfahren, als ergebnislos herausgestellt hat,

muß zur Erfüllung der Verträge in den Bezirken verhandelt werden. Das hat aber der Vorstand des Arbeitgeberverbandes verboten und seinen Bezirksvorständen aufgegeben zu erklären, daß sie nicht verhandeln könnten, weil sie ihrem Vorstand Vollmacht gegeben hätten, der sie ihnen noch nicht zurückgegeben habe.

Das ist natürlich eine unmögliche Rechtskonstruktion, denn die Bezirksverbände sind vertraglich verpflichtet, zu verhandeln, und kein Vertragskontrahent kann die Erfüllung seiner Vertragspflichten einem Dritten übertragen. Der Austrag dieser Meinungsverschiedenheiten bringt die Unternehmer in einer Reihe von Bezirken in eine peinliche Situation. Die Stellung der verschiedentlich angerufenen amtlichen Schlichtungsstellen ist nicht gleichmäßig. In Württemberg wurde am 13. Juni ein Schiedspruch gefällt, der den Spitzenlohn vom 28. Mai bis 5. August auf 88 Pf. festsetzt. In anderen Bezirken halten sich die angerufenen Schlichter zurück; sie erwarten offenbar Anweisungen vom Reichsarbeitsministerium.

So war am 17. Juni vor dem Karlsruher Schlichter Verhandlung für Baden anberaumt. Die Unternehmer beantragten Vertagung der Verhandlung, weil für den folgenden Tag zentrale Verhandlungen in Berlin angelehrt seien. Da unseren Kollegen davon natürlich nichts bekannt war, rief der Schlichter telephonisch beim Reichsarbeitsministerium an und vertagte darauf die Sitzung. Angeblich war ihm vom Reichsarbeitsministerium bestätigt worden, daß dort zentrale Verhandlungen anberaumt seien. Unserem Verbandsvorstand erschien diese Mitteilung so sonderbar, daß er deshalb Erkundigungen im Reichsarbeitsministerium einholte. Von zuständiger Seite erhielt er die Mitteilung, daß die Schlichter für ihr Verhalten in dieser Frage keinerlei Anweisung vom Reichsarbeitsministerium erhalten hätten. Wo Anfragen kämen, würden sie dahin beantwortet, daß die Schlichter selbständig handeln könnten. Auf die Anfrage aus Baden sei geantwortet worden, daß sich der Vorstand des Arbeitgeberverbandes im Reichsarbeitsministerium angemeldet hätte, um über eine vertragsrechtliche Frage Auskunft einzuholen. Daß diese Mitteilung den Schlichter veranlaßt haben soll, die Verhandlung zu vertagen, ist schwer zu verstehen, man müßte gerade annehmen, daß er die Auskunft aus dem Reichsarbeitsministerium falsch verstanden hat.

Die sächsischen Tischlermeister stehen mit ihrer Auffassung, daß die Unternehmer die Verhandlungen abgebrochen haben, ohne die Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft zu haben, keineswegs allein. Bei der Masse der Unternehmer, welche die Einzelheiten in der Entwicklung des Konflikts nicht kennen, herrscht Verwirrung. Um sie in der Front zu halten, wird an vielen Orten mit den angeblich unmittelbaren bevorstehenden zentralen Verhandlungen operiert. Ob dieser Schwindel örtlich in die Welt gesetzt wird, oder ob er von der Zentrale des Arbeitgeberverbandes ausgeht, mag dahingestellt bleiben; die Wahrscheinlichkeit spricht für das letztere. Das zeigt auch der Schwindel mit der gefälschten Erklärung der Holzarbeiterverbände. Diese Fälschung wird von den Unternehmern in der Presse weidlich ausgeschlachtet. Manche haben sich noch in besondere Unkosten gestürzt und Flugblätter herausgegeben, die sich auf die Fälschung des Arbeitgeberverbandes stützen. Aber Lügen haben kurze Beine, und die betörten Unternehmer werden bald erkennen, was sie mit der neuen, schneidigen Leitung des Arbeitgeberverbandes gewonnen haben, deren wichtigste Waffe die Lüge ist.

Die neue Leitung des Arbeitgeberverbandes hat sich die Vernichtung des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes als Aufgabe gestellt. Das geht schon aus der Form hervor, in welcher die Aussperrung in den Betrieben angekündigt wurde, und wird auch durch die den Gegenstand betreffenden Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes bestätigt, die uns in die Hand gefallen sind. Was von der „Berichtigung“ zu halten ist, die der Syndikus des Arbeitgeberverbandes in dieser Frage losgelassen hat, haben wir bereits in der vorigen Nummer gesagt. Den Versuch, unsern Verband zu vernichten, haben schon früher andere Leute unternommen, die dabei viel geschickter vorgehen als ihre heutigen Nachfahren. Wir erinnern an die Aussperrung im Jahre 1907. Auch damals sollten die Holzarbeiter und unser Verband ausgehungert werden. In dem Organ der Unternehmer wurde von Woche zu Woche vorgerechnet, wieviel Geld der Holzarbeiter-Verband noch hat, und daß der Zeitpunkt unmittelbar bevorstehe, wo wir kapitulieren müßten. Bei diesen Rechnungen war aber ein Faktor übersehen worden: Die Solidarität und die Opferwilligkeit der deutschen Holzarbeiter. Daran sind die Pläne der Unternehmer damals gescheitert, und daran werden sie auch jetzt und in aller Zukunft scheitern. Der Kampf, den wir führen müssen, ist schwer, sein Ausgang ist uns aber nicht zweifelhaft: Das Ergebnis wird eine Niederlage des Arbeitgeberverbandes sein.

Eine Antwort des Arbeitgeberverbandes.

In der 'Holzindustrie' vom 20. Juni, die uns zugeht, als die vorliegende Nummer unserer 'Holzarbeiter-Zeitung' in Druck gehen soll, finden wir eine Erklärung des Arbeitgeberverbandes, die eine Antwort auf den 'Offenen Brief' unseres Verbandsvorstandes sein soll.

Das ist, um einen zwar nicht hässlichen, aber deutlichen Ausdruck zu gebrauchen. Quatsch. Statt langer Auseinandersetzungen beschränken wir uns auf eine kurze Mitteilung aus der Besprechung der Zentralvorstände am 20. Mai.

Die Tatsache, daß wir gegen den fortgesetzten Widerstand des Arbeitgeberverbandes nach der Zerschlagung des Reichsmittelvertrages die Einheitslichkeit der Bezirksarbeitsverträge durchgesetzt haben, ist so offenkundig, daß sie eben nur der Arbeitgeberverband bestreiten kann, dem es bei der Führung dieses Kampfes auf eine Lüge mehr nicht ankommt.

Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes freut sich, feststellen zu können, daß der Verfasser des 'Offenen Briefes' zugebe, daß für alle Landesverbände eine Lohnzulage angeboten wurde. Das ist eine billige Freude, die nur dadurch zustande kommt, daß der Vorstand des Arbeitgeberverbandes wieder einmal das Gegenteil der Wahrheit feststellt.

Wir brauchen uns hier nicht weiter darüber aufzuhalten, daß der Arbeitgeberverband fortgesetzt leugnet, daß er sich bereits auf der Generalversammlung in Weimar über die Ausperrung verständigt habe, und daß er nicht beabsichtigt, die Gewerkschaftsorganisation zu zerschlagen.

Festgehalten zu werden verdient der folgende Satz in der Erklärung des Vorstandes des Arbeitgeberverbandes: 'Wir wären aber sehr schlechte Sachwalter, wollten wir - im Hinblick auf die auch vom Holzarbeiter-Verband immer geübte Praxis bereits im Anfangsstadium des Handelns - unsere letzten Preisbekanntgeben.'

Der Vorstand des Arbeitgeberverbandes sagt am Schlusse seines Artikels, daß er glaube, alles gesagt zu haben, was für die Grundsätze, die zu dem Arbeitskamps führten, von Belang sei.

Vertragsrecht und Vertragstreue.

Die tarifvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen im deutschen Holzgewerbe ist schon mehr als 20 Jahre alt. Im Verlaufe der Zeit haben Form und Inhalt der Tarifverträge je nach der wirtschaftlichen Lage und Stärke der beteiligten Verbände stark gewechselt.

Durchführung der Tarifverträge ausgeblieben, gleichviel, ob sie an den Verträgen als Vertragspartner direkt oder indirekt beteiligt waren. Lange bevor die örtlichen Verträge der Kriegszeit reformuliert Bestimmungen über die Schlichtung von Vertragsstreitigkeiten enthielten, war den beiderseitigen Zentralvorständen in den Verträgen das Recht und die Pflicht eingeräumt, die Einhaltung der vereinbarten Verträge zu überwachen und auftretende Streitigkeiten zu schlichten.

Differenzen über die Auslegung der einzelnen Vertragsbestimmungen sowie offene Vertragsverletzungen durch einzelne Mitglieder der Vertragsparteien werden sich kaum ganz vermeiden lassen. Solche Verstöße können aber den Gedanken des Tarifvertrages nicht zerstören, solange die vertragsschließenden Verbände und deren Leitungen von ihren Mitgliedern die unbedingte Einhaltung der übernommenen Vertragspflichten verlangen.

Wir dürfen dem damaligen Vorstand des Arbeitgeberverbandes das Zeugnis ausstellen, daß er seine volle Kraft eingesetzt hat, um das jeweils geltende Vertragsrecht zu schützen. Dafür legen die im Jahre 1913 von den beiderseitigen Zentralvorständen herausgegebenen Entscheidungen über die Auslegung der Tarifverträge ein bereites Zeugnis ab.

Inzwischen haben sich die Verhältnisse geändert. Die Propaganda der Unternehmer 'Los vom Tarifvertrag' hat auch auf die Unternehmer der Holzindustrie übergehoben. Während der Tarifverhandlungen im Vorjahre bezeichnete 'Die Holzindustrie' den Abschluß von Tarifverträgen als Wahnsinn.

Beweise: Die bestehenden Landestarifverträge schreiben vor, daß die Lohnbildung in den einzelnen Landestarifgebieten erfolgen muß. Jeder Landestarifvertrag besagt, daß zur Erneuerung der Tariflöhne die Verhandlungskommissionen der Vertragsparteien zuständig sind.

Mitten in der Vertragsperiode fällt es den Unternehmern ein, das bestehende Vertragsrecht zu ändern. Die Unternehmer kennen zwar die Vertragsbestimmungen genau, nach denen Vertragsänderungen während der Vertragsdauer nur insoweit zulässig sind, als dies etwaige Gesetzesänderungen

Die Geschäftslage in der Holzindustrie im Mai 1925.

Die Lage der Industrie war im Monat Mai ziemlich günstig, und auch die Holzindustrie machte in dieser Hinsicht keine Ausnahme. Die schon seit längerer Zeit beobachtete stetige, wenn auch langsame Besserung hat auch im Mai Fortschritte gemacht.

beizubringen richte Ende Mai die Arbeit wegen Streik oder Ausperrung. In den berichtenden Betrieben war das Verhältnis zwischen den Entlassenen und den Eingestellten weniger günstig als in den letzten Monaten, immerhin stehen 2135 Entlassenen 2803 Eingestellte gegenüber.

Der Beschäftigungsgrad in den Großbetrieben der Holzindustrie im Monat Mai 1925.

Table with 14 columns: Berufszweig, Beschäftigte, Geschäftsgang (gut, befriedigend, schlecht), and Beschäftigungsgrad (Mai 1925, April 1925, Mai 1924). Rows include Möbel, Bau und Möbel, Weißes Möbel, etc.

schäftig. Dagegen hält in der Pfeifenfabrikation der schlechte Geschäftsgang an. Von der Gesamtheit der berichtenden Betriebe melden 18 mit 2781 Beschäftigten Kurzarbeit, andererseits wurden aber in 63 Betrieben mit 12762 Beschäftigten Abershunden gemacht.

Die Arbeitslosigkeit im Deutschen Holzarbeiter-Verband Ende Mai 1925.

Table with 6 columns: Gau, Berichteten, mit Mitgliedern, Arbeitslose am 30.5.25, Son je 100 Mitgliebern waren arbeitslos, Nicht berichtet, Verwaltungsgliedern. Rows include Ostpreußen, Stettin, Breslau, etc.

fasten Arbeiter entfallen 72,3 auf Betriebe mit gutem Geschäftsgang, 22,4 auf solche mit befriedigendem und 5,3 auf solche mit schlechtem Geschäftsgang.

An der sich über das gesamte Gebiet des Verbandes erstreckenden Arbeitslosen zählung haben sich 1202 Verwaltungsgliedern mit 302180 Mitgliedern beteiligt; 87 Verwaltungsstellen mit 5838 Mitgliedern haben ihren Bericht nicht rechtzeitig eingesandt.

Der Betriebsrat in der Holzindustrie

Beilage der Holzarbeiter-Zeitung, Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Formvorschrift beim Einspruchsverfahren gegen Kündigung nach dem BKG.

Von Dr. Heinz Potthoff (München). (Schlus.)

II. Stellungnahme des Gruppenrates.

1. Der Gruppenrat muß sich schleunigst darüber schlüssig werden, ob er den Einspruch anerkennt oder nicht. Es genügt nicht, daß der Vorsitzende allein mit dem Bekündigten den Fall bespricht und sein Vorgehen billigt, auch nicht, daß er gelegentlich den Fall mit anderen Gruppenratsmitgliedern bespricht und deren Zustimmung zu seinem Vorgehen einholt, sondern es muß eine ordnungsmäßige Sitzung des Gruppenrates einberufen und in dieser über den Fall beschlossen werden. Nach § 82 BKG. müssen alle Mitglieder eingeladen werden und die Mehrheit anwesend sein (evtl. ihre Stellvertreter). Der Beschluß wird mit Mehrheit der Anwesenden gefaßt; eine förmliche Abstimmung empfiehlt sich, auch wenn keine Meinungsverschiedenheit besteht. Der Beschluß ist zu protokollieren.

2. Diese Stellungnahme des Gruppenrates muß nach der tatsächlichen Kündigung erfolgen. Wenn der Arbeitgeber vor der Kündigung den Gruppenrat oder dessen Vorsitzenden davon benachrichtigt oder sich ihres Einverständnisses versichert hat, so enthebt das den Gruppenrat nicht der Pflicht, auf Anrufung des Bekündigten über seinen Einspruch zu beschließen. Das gleiche gilt von einem im voraus erklärten Widerspruch gegen etwaige Kündigung. Das vorher erklärte Einverständnis bindet den Gruppenrat so wenig wie ein vorher erklärter Widerspruch.

3. Die Mitglieder des Gruppenrates müssen rein sachlich die Berechtigung der Kündigung prüfen. Lassen sich diese von anderen Erwägungen leiten und stimmen etwa einer Entlassung zu, weil der Betroffene einer anderen Gewerkschaft angehört, so verletzen sie ihre Pflicht. Sie können nicht nur des Amtes entsetzt werden, sondern von dem Bekündigten auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, wenn das Arbeitsgericht aus diesem Grunde den vom Gruppenrat nicht gebilligten Einspruch zurückweist.

III. Verhandlungen mit dem Arbeitgeber.

1. Wenn der Gruppenrat nach ordnungsmäßiger Prüfung den Einspruch als unberechtigt verwirft, also die Kündigung als begründet und berechtigt anerkennt, so ist damit das Verfahren beendet. Der Entlassene hat kein Rechtsmittel mehr.

2. Wenn dagegen der Gruppenrat dem Bekündigten zustimmt, seinen Einspruch für berechtigt erklärt, so muß er versuchen, „durch Verhandlungen eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen“. Diese kann etwa in der Zurücknahme oder Verschiebung der Kündigung, in der Zahlung einer Entschädigung oder dergl. bestehen. Die „Verständigung“ soll zwischen dem Arbeitgeber und dem gekündigten Arbeitnehmer erfolgen. Dieser muß also seine Zustimmung zu dem Vergleich oder Abkommen geben. An eine ohne sein Wissen und Willen getroffene Vereinbarung ist er nicht gebunden; es sei denn, daß er den Gruppenrat oder dessen Vorsitzenden mit seiner Vertretung beauftragt und zu Erklärungen in seinem Namen bevollmächtigt hat. Er wird gut tun, sich während der Verhandlungen in Verbindung mit dem Vorsitzenden des Gruppenrates oder dem Verhandlungsführer zu halten.

3. Die Verhandlungen brauchen nicht vom gesamten Gruppenrat geführt zu werden, sondern es kann der Vorsitzende oder auch ein anderes Mitglied damit beauftragt werden.

4. Als Frist für den Verständigungsversuch ist eine Woche gesetzt, das sind 7 Tage, die nach einem (nicht zu billigen) Urteil des Reichsgerichts vom 16. Februar 1923

(abgebr. Reichsarbeitsblatt 1923, S. 814; Kartenauskunft: Einspruch—Fristwahrung) mit dem Tage nach dem Eingang des Einspruches beim Gruppenrat beginnen. Wenn diese Deutung des Betriebsrätegesetzes auch recht unzweckmäßig ist, so muß mit ihrer Anerkennung durch viele Gerichte gerechnet werden. Der Gruppenrat tut daher gut, seine Stellungnahme zum Einspruch und seine Verhandlung mit dem Unternehmer zu beschleunigen; denn wenn am Montag der Bekündigte seinen Einspruch anmeldet, so endet am nächsten Montag schon die Frist, in der feststehen muß, ob die Verhandlungen mit dem Arbeitgeber als gescheitert anzusehen sind.

IV. Entscheidung des Arbeitgebers.

1. Der Arbeitgeber hat zu dem Verständigungsversuche des Gruppenrates Stellung zu nehmen, kann aber nicht dazu gezwungen werden. Wenn er es ablehnt, mit der Vertretung zu verhandeln, so kann der Betriebsrat dagegen nach § 83 BKG. vorgehen. Es nützt aber im strittigen Falle dem Bekündigten nichts, sondern hier führt die Ablehnung der Verhandlung eben zu ihrem Scheitern.

2. Es ist eine nur von wenigen Gerichten und Schriftstellern verfolgte Ubertreibung des Formalismus, wenn verlangt wird, daß die Verständigungsverhandlungen unbedingt in einer Sitzung des Gruppenrates mit Zuziehung des Arbeitgebers geführt werden müssen, gemäß § 29, sondern die Verhandlungen können in jeder zweckmäßigen Form geführt werden. Nur kann der Arbeitgeber den Nachweis verlangen, daß der Gruppenrat vom Bekündigten angerufen worden ist, und daß er den Verhandlungsführer bevollmächtigt hat.

Umgekehrt muß der Gruppenrat verlangen, daß die Erklärung des Arbeitgebers in verständlicher Form erfolgt. Es ist nicht notwendig, daß ein schriftlicher Vergleich abgeschlossen oder zu Protokoll des Gruppenrates erklärt wird, wenn sich auch bei schwierigen Fällen eine solche Festlegung empfiehlt. Aber auch eine mündliche Erklärung gegenüber dem Verhandlungsführer oder dem Bekündigten genügt, um ihn rechtlich zu verpflichten. Nur wird die Gegenpartei gut tun, diese Erklärung dann vor Zeugen entgegenzunehmen, um unnötigen Zweifeln vorzubeugen.

3. Da der Streit zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ist, so kann jener sich auch unmittelbar mit diesem verständigen. Der Gruppenrat ist nur Vermittler, nicht selbst Streitpartei, deswegen soll er eine solche Verständigung nicht hindern. Wenn der gekündigte Arbeitnehmer befriedigt ist und seinen Einspruch zurücknimmt, so endet damit die Tätigkeit des Gruppenrates. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber die Kündigung zurücknimmt und damit den Einspruchsgegenstand beseitigt. Der Gruppenrat kann einen solchen Ausgang nicht hindern oder an Bedingungen knüpfen.

V. Endgültige Stellungnahme des Gruppenrates.

1. Die Ansicht, daß die erste Stellungnahme des Gruppenrates ihn endgültig binde (F. Latow, Kommentar z. BKG., Anm. 4 zu § 86; dagegen Erdel in Kartenauskunft: „Entlassung 3a“), kann nicht als richtig anerkannt werden. Bei dieser hat er ja nur eine Partei gehört. Wenn er mit dem Arbeitgeber verhandelt hat, kann er möglicherweise die Sache anders beurteilen und nunmehr den Einspruch als unberechtigt zurückweisen. Aber auch das Umgekehrte kann eintreten. Seine Zweifel an der Berechtigung des Einspruchs können beseitigt sein. Deswegen empfiehlt es sich, daß der Gruppenrat zunächst wenigstens die Verständigung versucht und die Verhandlungen aufnimmt, wenn nicht die Sache von vornherein ganz klar liegt.

Anders liegt es bei den übrigen Vertragsverletzungen. Die Unternehmer wissen, daß sie bei dem Stande der Rechtsprechung kaum zu befürchten haben, wegen offensichtlicher Vertragsverletzungen zivilrechtlich haftbar gemacht zu werden. Eine solche Gerichtsentscheidung ist aber auch nicht erforderlich, denn der Vorstand des Arbeitgeber-Verbandes hat sich durch sein vertragswidriges Verhalten moralisch selbst gerichtet. Dafür zu sorgen, daß den Unternehmern der Holzindustrie durch ihre Aussperrung die Verschlagung des geltenden Vertragsrechtes nicht gelingt, ist Aufgabe der ausgesperrten Holzarbeiter.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Gegen den Zollwucher.

Der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat in seiner Sitzung am 13. Juni gegen die Zollwucherpläne scharf Stellung genommen. Die Schutzollvorlage der Regierung fand in der Aussprache einmütige Ablehnung. Einstimmig wurde die folgende Entschließung angenommen:
„Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes billigt die Haltung seiner Vertreter im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat, die in ihrer Stellungnahme zu einem Zolltarif für den Abschluß von Handelsverträgen besteht, deren Massenerwerb in Deutschland nicht zu belasten und dem geistreichen Warenaustausch

lehnt. Auch die sozialdemokratische Fraktionsmehrheit hat gegen die Anträge gestimmt, angeblich, weil verschiedene Forderungen bereits erfüllt seien und in den anderen Fragen die Regierung nichts tun könne, wenn nicht entsprechende Anträge der Heimarbeiter oder der Gewerkschaften vorliegen. Das sind leere Worte. Was die Anträge fordern, ist gerecht und dringend notwendig. Wie aus dem zitierten Wortlaut des Hausarbeitgesetzes hervorgeht, kann die sächsische Regierung Sachauschüsse errichten, nachdem der Reichsarbeitsminister davon abgesehen hat. Sie braucht damit nicht zu warten, bis von den Heimarbeitern ein entsprechender Antrag kommt. Übrigens liegt der Regierung ein Antrag auf Errichtung eines Sachauschusses für die Spielwarenindustrie schon seit langem vor. Die Ablehnung der Heimarbeiterschutzanträge bedeutet eine schwere Schädigung der Heimarbeiter.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnummer ist der 26. Wochenbeitrag für die Woche vom 21. bis 27. Juni fällig geworden.
Berlin S. O. 16, Am Köllnischen Park 2.
Der Verbandsvorstand.

Extrabelträge.

klärung des großen Kampfes in der Holzindustrie längerer Dauer sicherzustellen, hat der auf Grund § 12, Abs. 3 des Verbandsrats von Extrabelträgen beschlossen. Diese dem ordentlichen Beitrag entrichtet sind nach der Höhe des Verdienstes wie

Börsentlicher Extrabeitrag	
Verdienst von über 30 Mk.	2,- Mk.
" " 25 bis 30 Mk.	1,50 "
" " 20 bis 25 "	1,- "
" " unter 20 "	0,50 "

Ist erstmalig für die 26. Beitragsperiode (Juni) zu entrichten. Der Extrabeitrag ist ne etwaige Zahlungsverweigerung muß ebenso behandelt werden wie die ordentlichen Beitragsleistung. Die Extraturch befandere Marken im Mitgliedsbuch Der Verbandsvorstand.

Anfere Lohnbewegung.

Bezirk Bayern mußte, da der Arbeitgeberlungen ablehnte, mit dem Landesverlicher Schreinermeister allein verhandlungen erfolgten am 13. Juni Schlichtungsausschuß München gebildet, dessen Spruch die Parteien im vorDer Spitzenlohn beträgt nach dem gebenen Ortsklassen II bis VI ab 12. Juni 3 60 Pf.; ab 1. August 95, 90, 86, 81 und unten ist erstmals zum 15. Oktober kündbar. Bezirkt Rheinland-Westfalen hat die unter dem Vorsitz des Reichs- und Staatsch am 17. Juni einen Schiedspruch gefaßt. Ihn auf 95 Pf. festsetzt mit Geltung bis here örtliche Lohnabkommen bleiben beehlt sich auf Dortmund und Essen, Vertragslohn von 98 Pf. vereinbart wurde. werke in Oberhessen wurde, nachdem die hmer sich vor einigen Jahren von dem iteltarif losgelöst hatten, ein besonderer schlossen. Der Inhalt des Vertrages entinen der Regelung, wie sie in den übrigen Sägewerksindustrie erfolgt ist. Die Löhne rei Tarifsklassen (zwei, drei und vier) neu ragen 63, 57 und 55 Pf. in der Spitze. z beträgt 6 Pf. pro Stunde. Das Lohnstung bis zum 28. August. Für die zwei agene S i m ö b e l (sogenannte Wiener p (Oberhessen) und Frankenberg (Walved net A.-G.) wurde ein Tarifvertrag abgeitig wurden die Löhne neu geregelt. Der gt 66 Pf. pro Stunde. Gegenüber den a tritt in der Spitze eine Lohnerhöhung tunde in Kraft. erte in Südhessen wurde mit Wirkung ab es Lohnabkommen abgeschlossen, das die 61 und 58 Pf. in der Spitze für die vier t. Die Lohnerhöhung beträgt in der ersten in den anderen 6 Pf. pro Stunde. rchließlichen Sägewerke ist der abgelaufene t einigen kleinen Verbesserungen bis zum ertändert worden. Der Spitzenlohn be- Ortsklassen 49, 47, 45 und 43 Pf. ferteindustrie in Sachsen hat das vertrag- Schiedsgericht eine Entscheidung gefaßt. Spitzenlohn ab 12. Juni auf 91 Pf., ab 95 Pf. erhöht wird. Die Akkorde werden erminen um 10 Prozent bzw. um weitere

rde für die Musikinstrumenten- Schiedspruch des Schlichtungsausschusses betragtslohn ab 12. Juni bis 20. August f. erhöht. Die geltenden Löhne und die en um 5 Prozent erhöht. id Beuthen ist mit den Unternehmern, die erband der schlesischen Tischlerinnungen r, ein Abkommen getroffen worden, welches 4. April auf 70 Pf., ab 6. Mai auf 73 Pf. auf 76 Pf. festsetzt. Die Säge des Akkorde- 1914 werden von den genannten Zeit- i bzw. 46 und 52 Prozent erhöht.) Langendiebach wurde der Streik in der n- und Wickelformenindustrie Juni vor einem Schiedsgericht getroffene elegt. Hiernach wird vom 27. April an dspruch vom 5. Mai festgesetzte Lohnlag gezahlt. Vom Tage der Arbeitsaufnahme wird der Lohn um 2 Pf., ab 26. Juni um weitere 2 Pf. auf 64 Pf. erhöht. In Köslin wurde ein Lohnabkommen getroffen, durch welches der Lohn ab 6. Juni auf 73 Pf., ab 1. Juli auf 75 Pf. erhöht wird.

Aus der Holzindustrie.

Der Kampf um die Holzölle.

Der Hauptausschuß des Preussischen Landtages hat sich kürzlich mit dem Forsthaushalt Preußens beschäftigt. Die Beratungen endeten mit der Annahme von 13 Anträgen; zwei davon sind wert, an dieser Stelle entsprechend gewürdigt zu werden. Nach Zeitungsberichten ist beschlossene worden:
1. das Staatsministerium zu eruchen, auf die Reichsregierung einzuwirken, daß die Holzölle nach den sich in gemäßigten Grenzen haltenden Vorschlägen des Reichsforstwirtschaftsrats in die Zolltarifvorlage übernommen werden sowie daß das Einfuhrverbot für schwedische Türen und Fenster solange aufrecht erhalten bleibt, wie infolge Infektionskränes starke Mehreinflüsse in Deutschland nötig sind;
2. das Staatsministerium zu eruchen, zum Schutze der deutschen Sägewerksindustrie bei der Reichsregierung für erhöhten Zollschutz gegen die Einfuhr ausländischen Schnittholzes vorzueiltig zu werden.

des Tariflohnes veranlaßt. Der Kläger ist wiederholt bei der Beklagten vorstellig geworden, damit diese den Tarifvertrag erfülle. Unter Würdigung dieser Sachlage hat das Gericht die Überzeugung erlangt, daß die Kündigung des Klägers wegen dessen Einsehens für die Erfüllung des Tarifvertrages erfolgt ist. Wörtlich sagt die Urteilsbegründung:

„Der Einwand der Beklagten, sie habe für den Kläger keine Beschäftigung mehr gehabt und ihm deshalb gekündigt, hat das Gericht nicht beachten können, da die Beklagte auf Befragen zugeben mußte, daß der Kläger bis zu seiner Entlassung mit Überstunden arbeiten mußte. Somit hat das Gericht in der Entlassung eine nicht durch die Betriebsverhältnisse der Beklagten gebotene Maßnahme erblickt, die deshalb eine unbillige Härte ist, weil der Kläger der älteste Lagerarbeiter der Beklagten war, seine Leistungen die Beklagte stets zufriedenstellend haben und seine Entlassung aus dem Grunde erfolgte, weil er die ihm nach dem Tarifvertrag zustehenden Ansprüche geltend machte. Der Einspruch des Klägers gegen seine Kündigung würde also, wenn ein Betriebsrat bestanden hätte, und der Einspruch, was ohne weiteres angenommen wird, eingelegt worden wäre, Erfolg gehabt haben. In diesem Falle hätte das Arbeitsgericht gemäß § 87 B.R.G. festsetzen müssen, welche Entschädigung die Beklagte dem Kläger zu leisten hätte, wenn sie es ablehnte, ihn weiter zu beschäftigen. Die Beklagte hat im Verhandlungstermin trotz wiederholten Zurweises es abgelehnt, den Kläger weiter zu beschäftigen, daß also auch angenommen werden muß, daß sie ein Urteil auf WiederEinstellung des Klägers nicht beachtet haben würde. Somit muß sie als Schadenersatzpflichtig den Kläger so stellen, wie seine Lage wäre, wenn sein Einspruch hätte erfolgen können, d. h. sie muß ihm die Beträge des § 87 B.R.G. als Schadenersatz zahlen.“

Den Schaden hat das Gericht im Urteil vom 28. April 1925 auf 800 Mk. festgesetzt und am 11. Mai d. J. ein vollstreckbares Urteil ausgefertigt, nachdem der Beklagten bereits am 9. Mai eine Ausfertigung über ihre Kostenpflichtige Verurteilung zugestellt worden war.

Das zweite gleichfalls außerordentlich beachtenswerte Urteil ist am 5. Mai 1925 vom Amtsgericht Altona verkündet und betrifft eine Schadenersatzklage des Wächters Sch. gegen den Tischler C.

Der Kläger war in den Holsatia-Werken als Wächter beschäftigt und ist am 24. September 1924 wegen Abhandlung eines Revolvers, seiner Dienstwaffe, entlassen worden. Er erhob sogleich Einspruch bei dem Betriebsrat gegen die Entlassung. Der Vorsitzende des Arbeiterrats berief auf den 18. Oktober eine Sitzung des Arbeiterrats ein, um über den Einspruch zu verhandeln. Auch die Betriebsleitung war dazu geladen. Der Arbeiterrat erklärte den Einspruch für berechtigt und die Entlassung als eine unbillige Härte. Daraufhin rief der Kläger das Gewerbegericht (Arbeitsgericht, D. B.) an. Der Vorsitzende des Gerichts wies den Kläger darüber auf, daß die in den §§ 84, 86 B.R.G. vorgeschriebenen Fristen vor Einreichung der Klage verstrichen wären und daher das Gewerbegericht nicht mehr angerufen werden könne. Auf Empfehlung des Vorsitzenden nahm der Kläger die Klage zurück. Dem Kläger war somit die Geltendmachung seiner Forderung gegen seine frühere Arbeitgeberin durch die Nichterhaltung der Fristen der §§ 84, 86 B.R.G. unmöglich gemacht worden.

Seine Klage vor dem Amtsgericht (ob nicht das Gewerbegericht in erster Linie zuständig war für die Klage, mag unerörtert bleiben) richtet sich deshalb gegen den Tischler C., weil dieser als Vorsitzender des Arbeiterrats trotz rechtzeitiger Einlegung des Einspruchs seitens des Klägers die in B.R.G. vorgeschriebenen Fristen schuldhafterweise verläßt und ihm durch die darauf beruhende Versperrung des normalen Rechtsweges einen Schaden, den er anders in Höhe von 341,55 Mk. gegen die Holsatia-Werke hätte geltend machen können, zugefügt habe.

Die Klage stützt sich auf § 823, Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (B.G.B.) in Verbindung mit §§ 84, 86 B.R.G.

Dem Klageantrag entsprechend ist am 8. März 1925 ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten dahingehend ergangen, dem Kläger 341,55 Mk. zu zahlen. Hiergegen hat der Be-

klagte Einspruch erhoben mit dem Antrage, das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, „weder sei der Rechtsweg zulässig, noch sei er passiv legitimiert. Der Betriebsrat sei für seine Handlungen nicht zivilrechtlich haftbar, weil er der Verwalter einer öffentlichen Körperschaft sei. Eine Haftung aus § 800 B.G.B. (Haftung der Beamten, D. B.) komme nicht in Frage, da die Mitglieder des Betriebsrates keine Beamten seien. Ebenfalls sei eine Haftung nach § 831 B.G.B. („Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.“ D. B.) gegeben. Auch würde das Gewerbegericht, selbst wenn der Einspruch rechtzeitig erfolgt wäre, diesen nicht für begründet erachtet haben, da die Entlassung keine unbillige Härte darstelle.“

Das Amtsgericht ist zur Aufhebung des Versäumnisurteils gekommen und hat die Klage abgewiesen.

In der Begründung dieses Endurteils ist zunächst eingehend unter Hinweis auf eine Entscheidung des Reichsgerichts (Entsch., Band 106, Seite 238 usw.) und der gegenteiligen Auffassung dargelegt, daß die Fristen der §§ 84, 86 B.R.G. unzweifelhaft nicht gewahrt sind. Und weiter:

„Die Vorschriften der §§ 84, 86 des B.R.G. sind Schutzvorschriften im Sinne des § 823, Absatz 2 B.G.B.: Sie sollen den Arbeitnehmer vor grundlosen und unbilligen Kündigungen schützen. Zur Durchführung des Entlassungsschutzes hat das Gesetz den Gruppenrat berufen. Handeln die Mitglieder des Gruppenrats schuldhaft diesen Schutzbestimmungen zuwider, indem sie auf den Einspruch des Arbeitnehmers hin nicht tätig werden und die im vorstehenden behandelten Fristen verstreichen lassen, so begehren sie eine unerlaubte Handlung. Für den daraus entstandenen Schaden sind die Gruppenratsmitglieder gemäß § 823, Absatz 2 B.G.B. verantwortlich.“

Weiterhin wird die Ansicht des Beklagten, daß er wegen einer unerlaubten Handlung, die er in seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied begangen habe, vor den Zivilgerichten nicht zivilrechtlich haftbar gemacht werden könne, als rechtlich bezeichnet. Das Amt des Betriebsrats wurzelt im öffentlichen Recht, ebenso das des Konzernverwalters, doch niemand würde bestreiten, daß ein Konzernverwalter für eine von ihm verübte unerlaubte Handlung, etwa für Untreue, würde zivilrechtlich vor einem ordentlichen Gericht verantwortlich gemacht werden können. Aus § 830 B.G.B. könne allerdings kein Anspruch begründet werden, denn ein öffentlicher Beamter sei der Betriebsrat nicht.

Die Versäumnis der Fristen der §§ 84, 86 B.R.G. muß als schuldhaft angesehen werden, weil der Beklagte die Berechnung der Fristen als Vorsitzender des Arbeiterrats hätte kennen müssen.

Wenn in diesem Falle der Beklagte für seine unverständliche Dummheit (erst Versäumung der Fristen, dann Terminversäumung) nur die vollberechtigten „Ausklärungen“ hat hinnehmen und die Kosten der Terminversäumung tragen müssen, so ist das lediglich dem Umstand zuzuschreiben, daß das Gericht in der Entlassung des Klägers eine unbillige Härte nicht erblickt hat. Der Kläger habe nicht pflichtgemäß auf seine Waffe geachtet und die für einen Wächter erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen, daher würde nach Überzeugung des Gerichts das Gewerbegericht den Einspruch nicht für gerechtfertigt erachtet haben.

Somit haben beide Parteien einen Denkfehler bekommen. H. Schacht.

Gewinnung und Nutzen wichtiger Holzbestandteile.

Vielen von uns, die wir das Holz für die verschiedensten gewerblichen Zwecke als Bau-, Möbel-, Werkholz und dergleichen unter Rücksichtnahme auf seine Struktur und sonstigen Eigenschaften handwerks- oder maschinenmäßig mechanisch, meist gleichzeitig auch mehr oder weniger künstlerisch bearbeiten und zu besonderen, der Mode, dem Geschmack sowie Schönheitsförm angepaßten nützlichen Gebrauchsgegenständen sachtechnisch umformen, dürfte es interessieren, auch einmal etwas Wissenswertes zu erfahren über die aus seinen natürlichen Grundstoffen auf chemischem Wege ent-

nommenen. Auch die sozialdemokratische Fraktionsmehrheit hat gegen die Anträge gestimmt, angeblich, weil verschiedenen Forderungen bereits erfüllt seien und in den anderen Fragen die Regierung nichts tun könne, wenn nicht entsprechende Anträge der Heimarbeit oder der Gewerkschaften vorliegen. Das sind leere Worte. Was die Anträge fordern, ist gerecht und dringend notwendig. Wie aus dem zitierten Wortlaut des Hausarbeitsgesetzes hervorgeht, kann die sächsische Regierung Sachverständigen ernennen, nachdem der Reichsarbeitsminister davon abgesehen hat. Es braucht damit nicht zu warten, bis von den Heimarbeitern ein entsprechender Antrag kommt. Übrigens liegt der Regierung ein Antrag auf Errichtung eines Sachverständigenrates für die Spielwarenindustrie schon seit langem vor. Die Ablehnung der Heimarbeitersanträge bedeutet eine schwere Schädigung der Heimarbeit.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitschrift beginnt die 10. Sitzung des Vorstandes am 10. Juni 1925, um 8 Uhr abends im Hotel „Zur Post“, am 11. Juni 1925, um 8 Uhr abends im Hotel „Zur Post“.

Extrabeiträge.

Aufgrund des großen Kampfes in der Holzindustrie längerer Dauer überzustellen, hat der Verband auf Grund § 12, Abs. 3 des Verbandsstatutes von Extrabeiträgen beschlossen. Diese sind dem ordentlichen Beitrag entrichtet und nach der Größe des Verdienstes wie folgt:

Wöchentlicher Extrabeitrag	verdienst von über 30 Mk.	2,- Mk.
	" " " 25 bis 30 Mk.	1,50 "
	" " " 20 bis 25 "	1,- "
	" " " unter 20 "	0,50 "

ist erstmalig für die 26. Beitragswoche (Juni) zu entrichten. Der Extrabeitrag ist eine etwaige Zahlungsverweigerung muß ebenfalls behandelt werden wie die ordentlichen Beitragsleistung. Die Extrabeiträge sind dem Mitgliedsbuch des Verbands vorzulegen.

Unsere Lohnbewegung.

Der Bezirksverband Bayern, da der Arbeitgeberverband absehnte, mit dem Landesverband der Schreinermeister allein verhandeln zu können, erfolgte am 13. Juni ein Schlichtungsausschuß München gebildet, dessen Spruch die Parteien im vor-

Der Spitzenlohn beträgt nach dem geordneten Ortsklassen II bis VI ab 12. Juni 60 Pf.; ab 1. August 65, 60, 66, 81 und ansonsten ist erstmalig zum 15. Oktober kündbar. In der Rheinland-Westfalen hat die unter dem Vorsitz des Reichs- und Staatsrats am 17. Juni einen Schiedsspruch gefällt, ohne auf 95 Pf. festsetzt mit Geltung höherer örtliche Lohnabkommen bleiben besteht sich auf Dortmund und Essen. Der Vertragslohn von 98 Pf. vereinbart wurde. In der Oberhessen wurde, nachdem der Arbeitgeber sich vor einigen Jahren von dem Tarif losgelöst hatten, ein besonderes Schiedsgericht gebildet, wie sie in den übrigen Sägwerk-Industrie erfolgt ist. Die Löhne drei Tarifklassen (zwei, drei und vier) betragen 63, 57 und 55 Pf. in der Spitze beträgt 6 Pf. pro Stunde. Das Lohnabkommen bis zum 23. August. Für die zweite Lohnklasse (Wiener) (Oberhessen) und Frankenberg (Waldeck) (H.-G.) wurde ein Tarifvertrag abgehandelt wurden die Löhne neu geregelt. Der Spitzenlohn beträgt 66 Pf. pro Stunde. Gegenüber dem in der Spitze eine Lohnhöhung pro Stunde in Kraft.

In der Oberhessen wurde mit Wirkung ab 1. August Lohnabkommen abgeschlossen, das die Löhne ab 1. August für die vier Klassen, in den anderen 6 Pf. pro Stunde. In der sächsischen Sägwerke ist der abgelaufene Tarifvertrag um einige kleine Verbesserungen bis zum verlängert worden. Der Spitzenlohn beträgt 66 Pf. pro Stunde.

In der sächsischen Sägwerke hat das vertragliche Schiedsgericht eine Entscheidung gefällt. Der Spitzenlohn ab 12. Juni auf 91 Pf., ab 1. August auf 95 Pf. erhöht wird. Die Akkorde werden um 10 Prozent bzw. um weitere

erhöht. In der sächsischen Sägwerke ist der abgelaufene Tarifvertrag um einige kleine Verbesserungen bis zum verlängert worden. Der Spitzenlohn beträgt 66 Pf. pro Stunde.

In der sächsischen Sägwerke hat das vertragliche Schiedsgericht eine Entscheidung gefällt. Der Spitzenlohn ab 12. Juni auf 91 Pf., ab 1. August auf 95 Pf. erhöht wird. Die Akkorde werden um 10 Prozent bzw. um weitere

erhöht. In der sächsischen Sägwerke ist der abgelaufene Tarifvertrag um einige kleine Verbesserungen bis zum verlängert worden. Der Spitzenlohn beträgt 66 Pf. pro Stunde.

In der sächsischen Sägwerke hat das vertragliche Schiedsgericht eine Entscheidung gefällt. Der Spitzenlohn ab 12. Juni auf 91 Pf., ab 1. August auf 95 Pf. erhöht wird. Die Akkorde werden um 10 Prozent bzw. um weitere

Aus der Holzindustrie.

Der Kampf um die Holzölle.

Der Hauptausfuhrort der Preussischen Holzölle hat sich kürzlich mit dem Reichshausbau-Verband beschäftigt. Die Beratungen endeten mit der Annahme von 13 Akkorde, zwei davon sind wert an dieser Stelle entsprechend gewürdigt zu werden. Nach Zeitungsberichten ist es gelungen:

1. Das Staatsministerium zu erlauben, auf die Holzölle einzuwirken, daß die Holzölle nach dem sich in gewöhnlichen Grenzen haltenden Preussischen Reichshausbau-Verband in die Zolltarifverträge übernommen werden, was die Einfuhrverbot für schwedische Tanne und Kiefer solange aufrecht erhalten bleibt, wie in der Zolltarifverträge in Deutschland wiederholt.

2. Das Staatsministerium zu erlauben, zum Schutze der deutschen Sägwerk-Industrie bei der Reichsregierung für die Holzölle gegen die Einfuhr ausländischer Holzölle vorzugehen zu werden.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Gegen den Holzwucher.

Der Ausschuss des Allgäuerischen Bauernvereins hat in seiner Sitzung am 13. Juni gegen die Holzwucherung beschlossen. Die Holzwucherung der Regierung ist in der Ausfertigung der Holzwucherung, einmündig wurde die folgende Entschlossenung angenommen:

Der Bund der Bauern des Allgäuerischen Bauernvereins hat in seiner Sitzung am 13. Juni gegen die Holzwucherung beschlossen. Die Holzwucherung der Regierung ist in der Ausfertigung der Holzwucherung, einmündig wurde die folgende Entschlossenung angenommen:

bedingen. Darum machten sie nicht erst den Versuch, durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien eine Änderung auf friedlichem Wege herbeizuführen. Sie wählten von vornherein den Weg der Gewalt und sie hoffen, mit der Generalausperrung das Recht diegen zu können.

Am 20. Mai teilte der Zentralvorstand des Arbeitgeber-Verbandes der deutschen Holzindustrie unseren Vertretern mit, die Generalversammlung der Unternehmer hätte beschlossen, in Zukunft diese keiner ihrer Landesverbände ohne Zustimmung der Arbeitgeberzentrale einen Lohnarif erneuern. Der Vorstand des Arbeitgeber-Verbandes verbietet also seinen Landesverbänden, ihre Vertragspflicht zu erfüllen. Zur Verhütung dieser Maßnahme haben die als Vertragspartner in Betracht kommenden Landesverbände die Formel erfinden, sie hätten das Recht, Verhandlungen über die Erneuerung der vertraglichen Lohnabkommen zu führen, ihrem Zentralvorstand übertragen. Die geltende Vertragsbestimmung besagt zwar ausdrücklich, daß zur Erneuerung der Tariflöhne die Verhandlungskommissionen der bezirklichen Vertragsparteien zuständig sind. Diese Bestimmung ist natürlich kein Recht, das die an den Verträgen beteiligten Arbeitgeberverbände gesamtlich einem anderen abtreten können, sondern eine vertragliche Pflicht, die den Arbeitern gegenüber zu erfüllen ist. In diesem Rechtszustand ist auch durch den Verzicht nichts geändert worden, die Lohnverhandlungen für die einzelnen Bezirke in Berlin zu führen. Die Unternehmerverbände versuchen jetzt, es so darzustellen, als ob unser Verbandsvorstand einer reichszentralen Lohnregelung und damit einer Vertragsänderung zugestimmt hätte. Diese Darstellung ist falsch. Wichtig ist, daß unser Vorstand unter ausdrücklicher Wahrung des bestehenden Vertragsrechtes bezüglich des Versuches zustimmte, über die Erneuerung der bezirklichen Lohnabkommen in Berlin zu verhandeln. Die vertragliche Pflicht der Unternehmer, in Form Vertragsgebieten mit uns über die Neuregelung der Löhne zu verhandeln, ist dadurch keinen Augenblick aufgehoben worden. Nachdem der Versuch, über die bezirklichen Lohnabkommen in Berlin eine Verständigung zu finden, gescheitert ist, bleibt deswegen die Pflicht der Unternehmer, in den Bezirken zu verhandeln, nach wie vor bestehen.

Nach dem Abbruch der Berliner Verhandlungen sind die bezirklichen Arbeitgeberverbände unter Berufung auf die Tarifverträge aufgefordert worden, die bezirklichen Verhandlungen ernsthaft aufzunehmen. Das war um so notwendiger, als die bezirklichen Verhandlungskommissionen in Berlin in den meisten Fällen zur Begegnung ihrer Forderungen kaum einige Minuten Zeit erhielten. Die Verhandlungen der Zentralvorstände, die den Zweck haben sollten, den bezirklichen Verbänden zur Erneuerung der Lohnabkommen Hilfe zu leisten, haben die Unternehmer abgebrochen, noch bevor sie ernsthaft begonnen hatten. Für eine Reihe von Vertragsgebieten ist in Berlin überhaupt nicht verhandelt worden.

Trotz dieser Sachlage verweigern die Landesverbände des Arbeitgeber-Verbandes die Führung der vertraglich vorgeschriebenen Verhandlungen mit der kindischen Bemerkung, sie hätten ihre Verhandlungsvollmachten ihrem Zentralvorstand abgetreten und könnten diese nicht wieder zurückerhalten. Diese Ausrede der Landesverbände besagt also deutlich, daß der Vorstand des Arbeitgeber-Verbandes der deutschen Holzindustrie ihnen verbietet, ihre vertragliche Pflicht zu erfüllen. In der Geschichte der deutschen Tarifvertragsbewegung dürfte es kaum ein Beispiel geben, daß eine Organisation dem Tarifvertragsgebieten so offen ins Gesicht schlägt, wie der Vorstand des Arbeitgeber-Verbandes der deutschen Holzindustrie es tut.

Noch in anderer Beziehung ist das Verhalten des Arbeitgeber-Verbandes der deutschen Holzindustrie interessant. Der Vorstand dieses Verbandes verlangte von uns die Ausschaltung der übrigen an den Tarifverträgen beteiligten Arbeitgeberverbände bei den Lohnverhandlungen. In Schlesien will er sogar seinen eigenen Breslauer Bezirksverband, der Vertragskontrahent ist, ausschalten. Wie weit sich die Leitung des Arbeitgeber-Verbandes verirrt hat, beweist ihr Verlangen, die Tariflöhne auch für Groß-Berlin regeln zu dürfen unter Ausschaltung der für Berlin führenden Arbeitgeberorganisation.

Auf eine Vertragsverletzung mehr oder weniger kommt es den Unternehmern der Holzindustrie zurzeit nicht an. Sie befehlen ihren Mitgliedern die Entlassung sämtlicher Arbeiter und geben Anweisung, die fälligen Ferien zu verweigern, obwohl die Tarifverträge ausdrücklich besagen, daß bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Ferien zu gewähren sind. In diesen Fällen werden unsere Kollegen ihre vertraglichen Rechte bei den Gerichten suchen und hoffentlich auch finden.

Anderes liegt es bei den übrigen Vertragsverletzungen. Die Unternehmer wissen, daß sie bei dem Stande der Rechtsprechung kaum zu befürchten haben, wegen offensichtlicher Vertragsverletzungen zivilrechtlich haftbar gemacht zu werden. Eine solche Gerichtsentscheidung ist aber auch nicht erforderlich, denn der Vorstand des Arbeitgeber-Verbandes hat sich durch sein vertragswidriges Verhalten moralisch selbst gerichtet. Dafür zu sorgen, daß den Unternehmern der Holzindustrie durch ihre Ausperrung die Verschlagung des geltenden Vertragsrechtes nicht gelingt, ist Aufgabe der ausgesperrten Holzarbeiter.

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Gegen den Zollwucher.

Der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat in seiner Sitzung am 13. Juni gegen die Zollwucherpläne scharf Stellung genommen. Die Schutzollvorlage der Regierung fand in der Aussprache einstimmige Ablehnung. Einstimmig wurde die folgende Entschlieung angenommen:

„Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes billigt die Haltung seiner Vertreter im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat, die in ihrer Stellungnahme zu einem Zusatz für den Abschluß von Handelsverträgen besteht, den Massenverbrauch in Deutschland nicht zu beschränken und den zollfreien Warenverkehr

unter den Völkern die Wege zu ebnen. Wo sie bei den Abstimmungen in der Minderheit blieben, haben sie ihren Standpunkt durch ausführliche Erklärungen begründet.

Die nunmehr veröffentlichte kleine Zollvorlage der Regierung steht im Widerspruch zu dem Standpunkt, der von den Vertretern der freien Gewerkschaften im Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats verfolgt worden ist. Sie ist unvereinbar mit den Lebensinteressen der großen Volksmassen. Sie geht nicht nur bei einer großen Anzahl industrieller Positionen — Eisenwaren, Holzwaren, Textilien — über die vom Zoll-ausschuß in seinem Gutachten an die Regierung vorgeschlagenen Zollsätze weit hinaus, sie sieht auch ungemein hohe, die Lebenshaltung der Arbeiterschaft unmittelbar belastende Agrarzölle vor, Zölle auf Vieh, Fleisch und Mehl, besonders aber die Vorkriegszölle auf Brotgetreide als Mindestsätze. Diese Zollvorlage, zum Geleß erhoben, würde in ihren Auswirkungen zu einer unerträglichen Lebensverteuerung der Arbeiterschaft, in weiterer Folge zur Verminderung der Kaufkraft des deutschen Volkes, zur Verhinderung eines aufnahmefähigen Inlandmarktes, zur Beeinträchtigung der Exportfähigkeit Deutschlands führen.

Zudem hat die Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände an Regierung und Arbeitsministerium das eindringliche Ersuchen gerichtet, dem Drängen der Arbeiterschaft nach einem Ausgleich ihrer Lebensverteuerung mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Der Ausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes erhebt hiermit scharfsten Einspruch gegen eine Wirtschaftspolitik, die auf der einen Seite durch Schutzölle die Lebensbedingungen der Arbeiterschaft verteuert, auf der andern Seite einen Ausgleich in Form von Lohnerhöhungen ablehnen möchte.

Er fordert insbesondere Zollfreiheit für alle industriellen Rohstoffe, Halbzeuge und notwendigen Bedarfsgegenstände, ferner für Brotgetreide und alle wichtigen Lebensmittel, besonders Mehl und Kartoffeln, Schlachtvieh und Fleisch und für alle notwendigen Futtermittel. Er richtet an Regierung, Reichsrat und Reichstag das dringliche Ersuchen, die Zollvorlage in diesem Sinne umzugestalten und weiterhin Vorzüge zu treffen, daß in den Handelsverträgen nicht Industriezölle festgesetzt werden, die zur Verteuerung der Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung führen. Der Aufbau der Wirtschaft in Deutschland erfordert gebieterisch eine Wirtschaftspolitik, die das höchste Gut des deutschen Volkes, die Arbeitskraft, schützt und stärkt.“

Seimarbeiteranträge im sächsischen Landtage.

Im Freistaat Sachsen sind in der Musikinstrumenten-, Holzspielwaren- und Bürstenindustrie zusammen etwa 2000 Heimarbeiter beschäftigt. Trotz der großen Zahl der Heimarbeiter und ihrer traurigen wirtschaftlichen Lage, besteht für sie kein Fachauschuß entsprechend den Bestimmungen des Hausarbeitgesetzes vom 30. Juni 1923. Dieses Gesetz bestimmt in seinem § 19: „Der Reichsarbeitsminister kann nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen und amtlichen Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Zustimmung des Reichsrats für bestimmte Gewerbebezüge und Gebiete die Errichtung von Fachauschüssen beschließen. Soweit der Reichsarbeitsminister die Errichtung nicht beschließt, steht die Befugnis dazu auch in der obersten Landesbehörde zu.“ Der Reichsarbeitsminister hat von seinem Recht bisher nur in einigen Fällen Gebrauch gemacht, gegenwärtig gibt es ganze 43 Fachauschüsse. Davon kommen drei auf die Holzindustrie, und zwar existiert ein Fachauschuß für die Spielwaren- und Karmesinfabrikindustrie in Oberfranken und Thüringen. Die Seimarbeiter in der sächsischen Holzindustrie haben bisher keinen Fachauschuß. Nach der Chemnitzer „Volkstimme“ hat die sozialdemokratische Fraktionsmehrheit des sächsischen Landtages eine Reihe von Anträgen gestellt, die einen wirksamen Schutz der Heimarbeiter in Sachsen zum Ziel haben. Unter anderem ist gefordert, daß der Landtag die Regierung beauftragt, für alle Industrien, die Heimarbeiter beschäftigen, Fachauschüsse zu errichten; für strikte Durchführung der Versicherungspflicht der Heimarbeit an schulpflichtige Kinder grundsätzlich zu verbieten; die Gewerkschaftsbewegung in der erzgebirgischen Spielwarenindustrie finanziell und in jeder anderen Weise tatkräftig zu unterstützen.

Die Landtagsmehrheit hat diese Anträge abgelehnt. Auch die sozialdemokratische Fraktionsmehrheit hat gegen die Anträge gestimmt, angeblich, weil verschiedene Forderungen bereits erfüllt seien und in den anderen Fragen die Regierung nichts tun könne, wenn nicht entsprechende Anträge der Heimarbeiter oder der Gewerkschaften vorliegen. Das sind leere Worte. Was die Anträge fordern, ist gerecht und dringend notwendig. Wie aus dem zitierten Wortlaut des Hausarbeitgesetzes hervorgeht, kann die sächsische Regierung Fachauschüsse errichten, nachdem der Reichsarbeitsminister davon abgesehen hat. Sie braucht damit nicht zu warten, bis von den Seimarbeitern ein entsprechender Antrag kommt. Abgesehen liegt der Regierung ein Antrag auf Errichtung eines Fachauschusses für die Spielwarenindustrie schon seit langem vor. Die Ablehnung der Seimarbeiteranträge bedeutet eine schwere Schädigung der Heimarbeiter.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitschriftsnummer in der 26. Wochenbeilage für die Woche vom 21. bis 27. Juni 1926 ist die Sache zum

Seite 2, 16, am nächsten Vert 2. Der Verbandsvorstand.

Extrabeiträge.

Um die Finanzierung des großen Kampfes in der Holzindustrie auch bei längerer Dauer sicherzustellen, hat der Verbandsvorstand auf Grund § 12, Abs. 3 des Verbandsstatuts die Erhebung von Extrabeiträgen beschlossen. Diese Beiträge, die neben dem ordentlichen Beitrag entrichtet werden müssen, sind nach der Höhe des Verdienstes wie folgt gestaffelt:

Wöchentlich Extrabeitrag bei einem Wochenverdienst von über 30 Mk. 2.— Mk. " " " 25 bis 30 Mk. 1,50 " " " 20 bis 25 " 1.— " " " " unter 20 " 0,50 "

Der Extrabeitrag ist erstmalig für die 26. Vertragswoche (vom 21. bis 27. Juni) zu entrichten. Der Extrabeitrag ist obligatorisch. Eine etwaige Zahlungsverweigerung muß nach dem Statut ebenso behandelt werden wie die Verweigerung der ordentlichen Beitragsleistung. Die Extrabeiträge werden durch besondere Karten im Mitgliedsbuch quittiert. Der Verbandsvorstand.

Unsere Lohnbewegung.

Für den Landesbezirk Bayern mußte, da der Arbeitgeberverband Verhandlungen ablehnte, mit dem Landesverband bayerischer Schreinermeister allein verhandelt werden. Die Verhandlungen erfolgten am 13. Juni vor einem am Schlichtungsausschuß München gebildeten freien Schiedsgericht, dessen Spruch die Parteien im voraus anerkannten. Der Spitzenlohn beträgt nach dem gefällten Spruch in den Ortsklassen II bis VI ab 12. Juni 86, 82, 77, 73 und 69 Pf.; ab 1. August 95, 90, 88, 81 und 76 Pf. Das Abkommen ist erstmals zum 15. Oktober kündbar.

Für den Landesbezirk Rheinland-Westfalen hat die Schlichterkammer unter dem Vorsitz des Reichs- und Staatskommissars Mehlisch am 17. Juni einen Schiedsspruch gefällt, der den Spitzenlohn auf 95 Pf. festsetzt mit Geltung bis 15. Oktober. Höhere örtliche Lohnabkommen bleiben bestehen. Das bezieht sich auf Dortmund und Essen, wo inzwischen ein Vertragslohn von 98 Pf. vereinbart wurde.

Für die Sägewerke in Oberhessen wurde, nachdem die dortigen Unternehmer sich vor einigen Jahren von den süddeutschen Manteltarif losgelöst hatten, ein besonderer Tarifvertrag abgeschlossen. Der Inhalt des Vertrages entspricht im allgemeinen der Regelung, wie sie in den übrigen Bezirken für die Sägewerksindustrie erfolgt ist. Die Löhne wurden für die drei Tarifklassen (zwei, drei und vier) neu geregelt. Sie betragen 63, 57 und 55 Pf. in der Spitze. Die Lohnerhöhung beträgt 8 Pf. pro Stunde. Das Lohnabkommen hat Geltung bis zum 28. August. Für die zwei Fabriken für gebogene Eichmöbel (sogenannte Wiener Stühle) in Alsfeld (Oberhessen) und Frankenberg (Waldeck-Gebrüder Thonet A.-G.) wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen. Gleichzeitig wurden die Löhne neu geregelt. Der Spitzenlohn beträgt 66 Pf. pro Stunde. Gegenüber den bisherigen Löhnen tritt in der Spitze eine Lohnerhöhung von 10 Pf. pro Stunde in Kraft.

Für die Sägewerke in Südhessen wurde mit Wirkung ab 28. Mai ein neues Lohnabkommen abgeschlossen, das die Löhne auf 72, 65, 61 und 58 Pf. in der Spitze für die vier Tarifklassen erhöht. Die Lohnerhöhung beträgt in der ersten Tarifklasse 7 Pf., in den anderen 6 Pf. pro Stunde.

Für die niederschleisischen Sägewerke ist der abgelassene Manteltarifvertrag mit einigen kleinen Verbesserungen bis zum 31. März 1926 verlängert worden. Der Spitzenlohn beträgt in den vier Ortsklassen 49, 47, 45 und 43 Pf.

Für die Karosserieindustrie in Sachsen hat das vertraglich vorgesehene Schiedsgericht eine Entscheidung gefällt, durch welche der Spitzenlohn ab 12. Juni auf 91 Pf., ab 10. September auf 95 Pf. erhöht wird. Die Akkorde werden zu den gleichen Terminen um 10 Prozent bzw. um weitere 4 Prozent erhöht.

In Berlin wurde für die Musikinstrumentenindustrie ein Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses gefällt, der den Vertragslohn ab 12. Juni bis 20. August von 90 auf 95 Pf. erhöht. Die geltenden Löhne und die Akkordtarife werden um 5 Prozent erhöht.

In Gleiwitz und Beuthen ist mit den Unternehmern, die sich dem Landesverband der schlesischen Tischlerinnungen angeschlossen haben, ein Abkommen getroffen worden, welches den Tariflohn ab 4. April auf 70 Pf., ab 9. Mai auf 73 Pf. und ab 17. Juni auf 78 Pf. festsetzt. Die Säge des Akkordtarifs vom Jahre 1914 werden von den genannten Zeitpunkten an um 40 bzw. 46 und 52 Prozent erhöht.

In Hanau und Langendiebach wurde der Streit in der Zigarren- und Wickelformenindustrie durch eine am 16. Juni vor einem Schiedsgericht getroffene Vereinbarung beigelegt. Hiernach wird vom 27. April an der in dem Schiedsspruch vom 5. Mai festgesetzte Lohnsatz gezahlt. Vom Tage der Arbeitsaufnahme wird der Lohn um 2 Pf., ab 26. Juni um weitere 2 Pf. auf 64 Pf. erhöht.

In Köslin wurde ein Lohnabkommen getroffen, durch welches der Lohn ab 6. Juni auf 73 Pf., ab 1. Juli auf 75 Pf. erhöht wird.

Aus der Holzindustrie.

Der Kampf um die Holzölle.

Der Hauptauschuß des Preussischen Landtages hat sich kürzlich mit dem Forsthaushalt Preußens beschäftigt. Die Beratungen endeten mit der Annahme von 13 Anträgen; zwei davon sind wert, an dieser Stelle entsprechend gewürdigt zu werden. Nach Zeitungsberichten ist beschlossen worden:

- 1. Das Staatsministerium zu ersuchen, auf die Reichsregierung einzuwirken, daß die Holzölle nach den sich in gemäßigten Grenzen haltenden Vorschlägen des Reichsforstwirtschaftsrats in die Zolltarifvorlage übernommen werden sowie daß das Einfuhrverbot für schwedische Türen und Fenster solange aufrecht erhalten bleibt, wie infolge Infestrafes starke Mehrerträge in Deutschland nötig sind.
- 2. Das Staatsministerium zu ersuchen, zum Schutze der deutschen Sägewerksindustrie bei der Reichsregierung für erhöhten Zollschutz gegen die Einfuhr ausländischen Schnittholzes vorzuplatz zu werden.

Über die Verhandlungen des Hauptausschusses hat der „Reichsanzeiger“ lange Berichte veröffentlicht, aus denen aber nicht hervorgeht, warum und wieso Holzölle und die Aufrechterhaltung des Einfuhrverbots für schwedische Fenster und Türen im Interesse der deutschen Wirtschaft liegen. Wie der „Deutsche Forstwart“ zu berichten weiß, haben alle bürgerlichen Parteien für die vorstehenden Anträge gestimmt, nur die sozialdemokratischen und kommunistischen Abgeordneten waren dagegen. Die Berichte des „Reichsanzeigers“ enthalten zu diesen Anträgen ganze drei Säße; das ist sicherlich nicht die Schuld des Berichterstatters, sondern das wird darauf zurückzuführen sein, daß die Abgeordneten keine sachlichen Gründe für ihre Forderungen vorgebracht haben. Sie haben einfach das gefordert, wozu sie von gewissen Unternehmerrgruppen verpflichtet worden sind.

Mit dem Einfuhrverbot für Fensterrahmen und Türen haben wir uns in der vorigen Nummer der „Holzarbeiter-Zeitung“ ausführlich beschäftigt, so daß wir heute nicht schon wieder darauf einzugehen brauchen. Recht merkwürdig ist in dem vorstehenden Antrag die Inverbindungnahme des Einfuhrverbots mit dem Eulensfraß in Preußen. Das Einfuhrverbot soll solange aufrechterhalten bleiben, bis der Eulensfraß des Eulensfraßholzes beendet ist. Das wird voraussichtlich in einigen Jahren der Fall sein, vorausgesetzt, daß die Forsteule nicht von neuem Schaden anrichtet. Damit ist leider zu rechnen, da auch in diesem Jahre die Forsteule wiederum in großen Massen auftritt. Aber was hat das Einfuhrverbot für Fenster und Türen mit dem Eulensfraß zu tun? Anscheinend befürchten die hohen Politiker des Preussischen Landtages, daß nach Aufhebung des Einfuhrverbots der Staat auf seinem Holze sitzenbleibt, weil dann die Unternehmer die Produktion aufgeben und sich nur noch mit der Einfuhr schwedischer Fenster und Türen beschäftigen. Lassen wir die Herrschaften in ihrer Angst.

Wenn es nach dem Wunsche des Hauptausschusses des Preussischen Landtages geht, werden die Holzölle nicht beseitigt, sondern wesentlich erhöht. Von der Reichsregierung wird verlangt, daß sie sich an die „eingemäßigten Grenzen“ haltenden Beschlüsse des Reichsforstwirtschaftsrats hält. Der Reichsforstwirtschaftsrat fordert für den Doppelzentner Schnittholz 2 Mk. Zoll, das ist eine Verdoppelung des heutigen Zollsatzes. Betrachtet man diesen Zollsatz für sich allein, so erscheint er manchem vielleicht nicht besonders hoch. Anders sieht das Bild aus, wenn man ihn mit dem Holzpreis in Verbindung bringt. Ein Schnittholzzoll von 2 Mk. auf den Doppelzentner Nadelholzschnittholz bedeutet eine Verteuerung des Holzes um durchschnittlich 24 bis 30 Prozent. Auch der Rundholzzoll soll verdoppelt werden. Gegenwärtig lasten auf dem Doppelzentner Rundholz 12 Pf. Zoll, künftig sollen es 24 Pf. sein. Obwohl es sich nur um Fremde handelt, verteuern diese 24 Pf. Zoll das Rundholz um durchschnittlich 4 bis 6 Prozent.

Manchem mag diese Zollbelastung erträglich erscheinen, entgegenwärtig man sich aber die Tatsache, daß die deutsche Holzindustrie seit Jahren an den hohen Holzpreisen krankt, dann gewinnen die Dinge ein anderes Gesicht. Die Unternehmer klagen ständig über den Rückgang der Ausfuhr, der seine Hauptursache in den hohen Warenpreisen hat. Diese wiederum sind in erster Linie auf den hohen Holzpreis zurückzuführen. Das wird allgemein anerkannt. Anstatt nun für die Verbilligung des Holzes einzutreten, wird die Erhöhung der Holzölle gefordert. Das nennen die Unternehmer Förderung der Ausfuhr und Wirtschaftspolitik.

Die Waldbesitzer behaupten, ein hoher Schnittholzzoll sei notwendig zum Schutze der Sägewerksindustrie. Gewiß ist es richtig, wenn sich die Waldbesitzer um das Wohlergehen der Sägewerksindustrie kümmern, aber hier handelt es sich nur um einen Bluff. Wenn die Waldbesitzer den Sägewerken helfen wollten, dann müßten sie die Rundholzwerte auf ein erträgliches Maß bringen. In Wirklichkeit geht es den Waldbesitzern nicht um den Schutz der Sägewerksindustrie, sondern um das Sinken der Holzpreise. Je mehr das ausländische Schnittholz durch

Ölle verteuert wird, um so besser geht es den Waldbesitzern. Denn nicht nur das inländische Schnittholz, auch das Rundholz paßt sich dem durch hohe Einfuhrölle verteuerten ausländischen Holzpreis an. Daher der Ruf nach hohen Schnittholzzöllen zum „Schutze der Sägewerksindustrie“. Die Waldbesitzer haben durch unermüdliches Wiederholen ihrer Behauptung, daß die Sägewerksindustrie hohe Schnittholzzölle brauche, es fertiggebracht, daß die Sägewerksunternehmer es nun selber glauben. Wir haben früher schon einmal angegeben, daß die Aufhebung des Schnittholzzolles wahrscheinlich einige an den Grenzen der Holzeinfuhrländer liegende Sägewerke in harte Bedrängnis bringen werde. Die große Mehrzahl der Sägewerke und die ganze Holzindustrie würden von der Aufhebung der Ölle aber einen großen Gewinn haben. Die Holzpreise würden sinken, was zu einer starken Belebung des Geschäftes in allen Zweigen der Holzindustrie wesentlich beitragen würde. Darum fordern wir die Aufhebung aller Holzölle.

Gewerkschaftliches.

Tagung des Bundesausschusses.

Der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes trat am 12. Juni zu einer zweitägigen Sitzung zusammen. Er beschäftigte sich zunächst mit der Denkschrift der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände über Arbeitstarifpolitik, Wirtschaftskrise und Währung. Als Antwort auf diese Denkschrift und zugleich als Warnung an die Reichsregierung, den Anregungen der Unternehmer zu folgen, faßte der Bundesausschuss die Entschliessung, die wir in der vorigen Nummer veröffentlicht haben.

Dann beschäftigte sich der Bundesausschuss mit dem Organisationsproblem. Die auf Grund des vom Leipziger Gewerkschaftskongress gefassten Beschlusses eingesetzte Kommission ist trotz langer Beratungen nicht zu einem einmütigen Ergebnis gekommen. Es standen drei Auffassungen einander gegenüber. Die eine Gruppe legte dem Ausschuss einen von Dörmann, dem Vater der Leipziger Resolution, ausgearbeiteten Plan für den Aufbau und den Wirkungsbereich der zu bildenden Industrieverbände vor. Eine zweite Gruppe hält den Umbau der Gewerkschaften nach dem Leipziger Beschluß weder für notwendig noch für möglich. Sie lehnt es ab, die bisherige Entwicklung durch gewaltsame Eingriffe zu fördern. Dazwischen steht die dritte Gruppe, die den Leipziger Beschluß zwar für grundsätzlich richtig hält, aber eine zwangsweise Lösung gleichfalls ablehnt. Die beiden letztgenannten Gruppen stimmen auch in der Auffassung überein, daß ein Ausbau der Bundeseinrichtungen für gemeinsame Interessenvertretung auf wirtschaftlichem, wirtschaftspolitischem, sozialpolitischem und rechtlichem Gebiete wünschenswert sei. Die Meinung des Bundesvorstandes geht dahin, daß zwangsweise durch einen verbindlichen Kongressbeschluss eine Lösung des Organisationsproblems nicht möglich ist. Dagegen glaubt er, durch eine Änderung der Bundesstatuten die erstrebte Konzentration der gewerkschaftlichen Kräfte wirksam fördern zu können. Nach einer eingehenden Erörterung der entgegenstehenden Anschauungen wurde einstimmig beschlossen, die Verhandlungen über das gewerkschaftliche Organisationsproblem auszuweichen, um den Vorständen der Verbände Gelegenheit zu geben, die dem Ausschuss unterbreiteten Vorschläge noch einmal zu prüfen. Die endgültige Entscheidung über die Vorlagen wird in der nächsten Bundesausschusssitzung vorgenommen werden.

Gegen den Zollwucher nahm der Bundesausschuss Stellung in einer Entschliessung, die wir an anderer Stelle dieser Nummer abdrucken. Zugleich erklärte sich der Bundesausschuss einmütig bereit, sich an der planmäßigen Abwehraktion gegen die schutzollnerischen Bestrebungen von Regierung, Industrie und Landwirtschaft nachdrücklich zu beteiligen. Zu diesem Zweck soll jeder Verband einen Beitrag von 10 Pf. pro Mitglied aufbringen.

Der Bundesvorstand beabsichtigt, im Bundesbureau eine Abteilung für Gewerbehygiene zu errichten.

Von der weit überwiegenden Mehrheit der Mitglieder wurde anerkannt, daß durch diese Erweiterung des Bundesbureaus nicht nur einem dringenden und häufig empfundenen Mangel abgeholfen wird, sondern daß es sich hier um einen Aufgabenteufel handelt, der wirksam nur von der Bundesleitung in Angriff genommen werden kann. Aus den Verhandlungen ergab sich, daß die Delegierten sich für die aus diesen Gründen notwendige Erhöhung der Bundesbeiträge bei ihren Vorständen einsetzen werden.

Vom Bundesvorstand sind einige Änderungen der Bundesstatuten vorgeschlagen, die in der Hauptsache eine Vereinfachung der Verwaltung bezwecken. Eine endgültige Entscheidung soll erst in der nächsten Ausschusssitzung getroffen werden. Schließlich nahm der Ausschuss Kenntnis von einer Vorlage der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, welche die Einrichtung eines Sparvereins, zunächst im Kreise der Gewerkschaftsmitglieder bezweckt.

Ein Sieg der dänischen Arbeiterschaft.

Die große Aussperrung der Arbeiter in Dänemark hat nach zwölfwöchiger Dauer mit einem Siege der Arbeiter geendet; am 8. Juni wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Es handelte sich in erster Linie um einen Lohnkampf, der mit großer Schärfe geführt wurde. Die Tatsache, daß die dänischen Arbeiter in sehr zahlreichen Berufsverbänden organisiert sind und die ungelerten Arbeiter einen eigenen Verband haben, tat der Energie der Kampfführung keinen Abbruch. Sehr verschärft wurde der Konflikt durch das Eingreifen der Transportarbeiter und der Seelente, die Mitte Mai die Arbeit niederlegten. Die Verhandlungen, die während der ganzen Zeit nicht geruht hatten, kamen nun lebhafter in Fluß und führten zu einem befriedigenden Ergebnis.

Die dänischen Arbeiter dürfen mit Recht stolz sein auf ihren Erfolg. Der Kampf hat wiederum gezeigt, wie stark das Solidaritätsgefühl unter der dänischen Arbeiterschaft entwickelt ist. Haben doch die arbeitenden Mitglieder wöchentliche Extrabeiträge von 8 bis 10 Kronen geleistet. Trotzdem hätten die dänischen Arbeiter bei der langen Dauer des verhältnismäßig sehr umfangreichen Kampfes unterliegen müssen ohne die finanzielle Hilfe der internationalen Arbeiterschaft. Auch die Gewerkschaften in Deutschland haben sich mit einer sehr beträchtlichen Summe an dieser internationalen Hilfsaktion beteiligt. Wir haben den dänischen Arbeitsbrüdern diese Unterstützung um so freudiger gewährt, als sich die Dänen, wie die Skandinavier überhaupt, bei allen internationalen Unterstützungsaktionen als sehr gefreudig erwiesen haben. Noch zuletzt, als eine internationale Hilfsaktion für die durch die Inflation in schwere finanzielle Bedrängnis geratenen deutschen Gewerkschaften unternommen wurde. Ganz besonders sind wir aber den dänischen Arbeitern zu Dank verpflichtet für die große und aufopferungsvolle Hilfe, die sie in unserer schwersten Zeit vielen Tausenden deutscher Kinder zuteil werden ließen. Dieses Liebeswort bleibt ihnen unvergessen.

Nach dem Abschluß des Kampfes hat der dänische Gewerkschaftsbund einen ausführlichen Bericht an den Internationalen Gewerkschaftsbund in Amsterdam gerichtet, in dem auch den ausländischen Arbeitern für die gewährte Hilfe gedankt wird. In diesem Schreiben heißt es u. a.: „Der Kampf, der größte, den wir bis jetzt zu führen gehabt haben, ist somit beendet. Wir haben einen ehrenvollen Frieden errungen. Abgesehen von der finanziellen Seite, gehen unsere Gewerkschaften ungeschwächt aus diesem Konflikt hervor. Die Tatsache unseres zähen Widerstandes wird uns vor der Wiederholung eines ähnlichen Überfalles sicher auf lange Zeit hinaus schützen. Die den dänischen Arbeitern von ihren Klassenossen in den anderen Ländern zuteil gewordene Unterstützung moralischer und finanzieller Natur hat in hohem Maße zum günstigen Ausgang des Konfliktes beigetragen. Für diese Hilfe sprechen wir hiermit allen unseren herzlichsten Dank aus. Wir wiederholen in diesem Zusammenhang, was wir gesagt haben, als wir unsere ausländischen Kameraden um Unterstützung ersuchten, nämlich daß die dänischen Arbeiter und ihre Organisationen diese Hilfe niemals vergessen, sondern die Gelegenheit wahrnehmen werden, sie zu vergelten. Es lebe die internationale Solidarität.“

Franz Ruder, Schreiner aus Göttingen (Hannover), hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Möbelpolierer, über den wir schon berichtet haben, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Junger Tischler, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Modellmacher, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Schreiner, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Schreiner und Polierer, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Schleifmaschinen, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Mehr. tücht. Bandreiner, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Zwei tücht. Bau- u. Möbeltischler, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Reisevertreter, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Jüngeren Glasergesellen, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Mehrere tücht. Korbmacher, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

3 bis 4 tücht. Korbmacher, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Tücht. Bürstenholzbohrer, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Drehflügel, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Tüchtiger Polierer, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

SONDERANGEBOT!

Der Wagenbauer

Lehr- und Hilfsbuch für Wagenbau und Automobilkarosserie

Bearbeitet von J. Sedwabel, Textband (334 Seiten) und
Mappe (67 Blätter) mit mehr als 300 Konstruktionsskizzen, Werkplänen und figurlichen Darstellungen.

Statt 20 Mk. für 10 Mk.

Verlagsanstalt des Deutschen Holzarb.-Verbandes
G. m. b. H., Berlin SO 16, Am Köllnischen Park 2.

Der tausendfach bewährte

Schweif-Hobel

ist für jeden Holzarbeiter unentbehrlich, a Stück 2,50 Mk. Bei Sammelbestellungen 5 Prozent Rabatt.

M. Walther, Dresden-N., Rehefelder Straße 53.

Schiffen- und Freihandbohrer, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Stuhlflechtrohr!, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Original-Englische Drehslerwerkzeuge, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Englisch-Bildhauerwerkzeuge, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Werkzeug-Neuheiten für Tischler, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Otto Bergmann, Werkzeug-Versand-Geschäft, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Polierwolle, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Geim- u. Furnieröfen, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Tischlerschule, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Bildhauer- u. Stuhlbauer-Werkzeug, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Goeben erschienen: Die Bildhauerei Heft 4, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Abbildungen von ausgeführten Arbeiten, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Mitglieder erhalten das Heft zum Vorzugspreise von 2 Mk., hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.

Verlagsanstalt des Deutschen Holzarb.-Verbandes, hat seine Werkstatt in Göttingen verlegt. Adresse: Göttingen, Göttingerstraße 6a.